

Mitteilung an alle Delegierten der Verbandsgemeinden

Nachtrag zur Delegiertenversammlung vom 22.06.2017

Geschätzte Mitglieder der Schulbehörden

An der Delegiertenversammlung haben Sie der Totalrevision der Statuten ohne Gegenstimme zugestimmt, wofür wir Ihnen herzlich danken. Vorgängig wurden zwei Änderungsanträge genehmigt zu Art. 16, Ziff. 2 (Beschlussfassung) und Art.30, Ziff. 2, Abs. 4 und 5 (Finanzbefugnisse), die nachträglich durch das Gemeindeamt auf Rechtmässigkeit zu prüfen waren.

Art. 16 Beschlussfassung (Titel: Die Verbandsgemeinden)

Die Delegiertenversammlung hat einem Änderungsantrag zugestimmt, für die Grundzüge der Finanzierung (Ziff.2, Abs. 2) nur eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen, anstelle der in der Vorlage geforderten Einstimmigkeit, vorbehaltlich der Rechtmässigkeit dieser Änderung.

Art. 16 ist vom SZV unverändert den Musterstatuten des Gemeindeamtes entnommen worden. Absatz 2 entspricht exakt §77 des neuen Gemeindegesetzes und kann somit nicht geändert werden. Die ursprüngliche Version des SZV bleibt somit in der Abstimmungsvorlage enthalten.

Art. 30 Finanzbefugnisse (Titel: Die Verbandsschulpflege)

Die Delegiertenversammlung hat einen Änderungsantrag genehmigt, wonach unter Art. 30, Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 zu streichen seien, da der Schulzweckverband aktuell über keine Liegenschaften im Finanzvermögen verfügt. Diese Streichung ist laut Auskunft des Gemeindeamtes zulässig. Sollte der Schulzweckverband später einmal in den Besitz von Liegenschaften im Finanzvermögen gelangen, so läge die Entscheidungskompetenz für Investitionen und Veräusserungen vollumfänglich bei der Delegiertenversammlung. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind diesbezüglich in Art. 20 Ziffern 12 und 13 geregelt:

Art. 20 Kompetenzen (Titel: Delegiertenversammlung)

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

Bisherige Version:

Art. 20, Ziff. 12 Die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens **im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—**

Art. 20, Ziff. 13 Die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens **im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—**

Werden die beiden Ziffern 4 und 5 in Art. 30 gestrichen, so müssen auch die Einschränkungen in Art. 20, Ziffern 12 und 13 (rot) entfernt werden, um die uneingeschränkte Verantwortung der Delegiertenversammlung zuzuweisen. Ein Liegenschaftentausch jedoch würde gemäss Gemeindeamt weiterhin in die Kompetenz der Verbandsschulpflege fallen, sofern die Statuten keine anders lautende Regelung enthalten.

Die Ziffern 4 und 5 in Artikel 30 werden somit in der Abstimmungsvorlage nicht mehr enthalten sein. Die Einschränkungen für die Delegiertenversammlung in Art. 20, Ziff. 12 und 13 werden, wie beschrieben, entfernt.

Eine Frage an der Versammlung betraf die Haftung der Verbandsgemeinden gemäss Art. 49, Abs. 1 (Begrenzung der Haftung):

Art. 49, Abs. 1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 46, Abs. 2 lediglich eine subsidiäre Staatshaftung vor.

KV Art. 46

²Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haften kausal für den Schaden, den sie dabei durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen. Die Auftrag gebende Stelle haftet subsidiär.

Diese Vorschrift wird im Haftungsgesetz vom 14.09.1969 in §4a, Abs. 1 und 2 übernommen. Mit der Formulierung in Art. 49 der neuen Statuten (gemäss Musterstatuten Gemeindeamt) können sich die Verbandsgemeinden auf die subsidiäre Haftung gemäss Haftungsgesetz beschränken.

Die Vorlage der neuen Statuten wird gemäss obigen Erläuterungen angepasst und den Schulbehörden rechtzeitig zugestellt, ebenso eine angepasste Vorlage mit Antrag und Weisung.

Mit gleicher Mitteilung erhalten die Delegierten den Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2009, dem die Formulierungen in Ziffer 46, Abs. 1 (Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler)) entsprechen müssen.

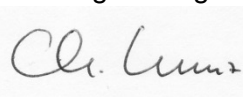
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Affoltern a.A., 10. Juli 2017

Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Präsident Verwaltungsleitung SZV



Thomas Hunziker Christine Kunz